# Das beschränkte Akzept

nach Art. 22

der deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Waldemar Bertram

Rechtskandidat in Leipzig.

ACAD. JUR. BAT. BIBL.

Otto Wigand

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.

Leipzig 1909.

Meinen lieben Eltern.

# Inhaltsverzeichnis.

## I. Allgemeiner Teil.


Seite

§ 1. Begriff des beschränkten Akzepts . . . . . 9
§ 2. Die Geschichte des beschränkten Akzepts . . . . . 11
§ 3. Die Entstehung des beschränkten Akzepts . . . . . 15
§ 4. Die Wirkung des beschränkten Akzepts . . . . . 17
§ 5. Die rechtliche Natur des beschränkten Akzepts . . . . . 22


## II. Besonderer Teil.


§ 6. Das Teilakzept . . . . . 29
§ 7. Beschränkung des Zahlungsortes . . . . . 32
§ 8. Beschränkung der Zahlungszeit . . . . . 35
§ 9. Beschränkung des Akzeptes durch den Zusatz: einen Monat vor Verfall zu kündigen . . . . . 40
§ 10. Beschränkung durch Änderung der Verjährungsfrist . . . 41
§ 11. Beschränkung durch die Rektaklausel . . . . . 42
§ 12. Beschränkung durch die Klausel: an mich selbst zu zahlen 43
§ 13. Beschränkung durch Bedingungen . . . . . 45
§ 14. Beschränkung durch das Versprechen in Raten zahlen zu wollen . . . . . 46

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0059

# Literaturverzeichnis.


Beyer, Absoluter und dispositiver Inhalt der deutschen Wechselordnung, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 34.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. 1898.

Bernstein, Die Revision der Wechselordnung. 1900.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 1882.

von Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. 2. Bd. 2. Abt. 2. Aufl.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. (R.G.)

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (R.O.H.G.)

Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission nebst Motiven. 1847.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 1884.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900.

Grünhut, Wechselrecht in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1897.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 1882.

Grawein, Die Perfektion des Akzepts. 1876.

Hagspihl, Das beschränkte Wechselakzept. Diss. Leipzig 1908.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. 1869.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1859.

Jolly, Die neuere Literatur des Wechselrechts, in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 2

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1884.

Koch, Wechselrecht. 1850.

Krenkel, Das modifizierte Wechselakzept. Diss. Leipzig 1908.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1886.

Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere. 1890.

Leo, Das beschränkte Akzept. Diss. Leipzig 1907.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 1848.

Für den Bezogenen besteht keinerlei wechselmäßige Verpflichtung, überhaupt ein Akzept zu geben, der Präsentant hat keinen wechselrechtlichen Anspruch gegen ihn, kraft dessen er ihn nötigen könnte, die Annahmeerklärung auf den Wechsel zu setzen. Es steht vielmehr, abgesehen von einer etwaigen zivilrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Aussteller oder dem Inhaber, ganz in dem Belieben des Bezogenen, ob er den Wechsel akzeptieren will oder nicht. Ebenso steht es ihm frei, wie er ihn akzeptieren will, ob gemäß dem Wechselinhalt unter den vom Aussteller gewünschten Modalitäten oder unter irengdwelchen, von ihm selbst beliebten Einschränkungen und Bedingungen. Art. 22 der W.O., in dem das beschränkte Akzept seine gesetzliche Regelung erfahren hat, lautet folgendermaßen: „Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.“ Die Wechsel-Ordnung gibt hiernach keine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Einschränkungen, sie erwähnt im Abs. 1 Art. 22 nur das sog. Teilakzept und stellt diesem in Abs. 2 die Gesamtheit der übrigen Modifikationen als „andere Einschränkungen“ gegenüber.

Man kann folgende Arten der Einschränkungen unterscheiden:

1. Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme.

2. Beschränkung hinsichtlich der Zahlungszeit.
3. Beschränkung hinsichtlich des Zahlungsortes.
4. Beschränkung des Akzepts durch den Zusatz: einen Monat vor Verfall zu kündigen.
5. Beschränkung durch Änderung der Verjährungsfrist.
6. Beschränkung durch die Rektaklausel.
7. Beschränkung durch die Klausel: an mich selbst zu zahlen.
8. Beschränkung durch Bedingungen.
9. Beschränkung durch das Versprechen, in Raten zahlen zu wollen.

## § 2.

### Die Geschichte des beschränkten Akzepts.

In den älteren Wechselordnungen war das beschränkte Akzept verschieden geregelt. Manche [1]) sehen Beschränkungen, die dem Akzepte gegen den Willen des Präsentanten hinzugefügt sind, als nicht geschrieben an. Sie behandeln das beschränkte Akzept also als reines Akzept. Der Akzeptant haftet somit in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen, wie wenn er uneingeschränkt akzeptiert hätte.

Andere Wechselordnungen [2]) verbieten das beschränkte Akzept schlechthin und bestimmen, daß durch

1) Altenburger W.O. Kap. 2 § 4; Braunschweigische W.O. Art. 19; Gothaische W.O. § 3; Leipziger W.O. § 8; vgl. Grünhut I. S. 159.

2) Danziger W.O. Art. 10; Dessauer W.O. § 64; Nürnberger W.O. Kap. II § 10; vgl. Grünhut I. S. 160.

die Beifügung eines beschränkenden Zusatzes das ganze Akzept nichtig wird. Es entsteht in diesem Falle keinerlei wechselrechtliche Haftung des Akzeptanten. Wieder andere [1]) lassen, wenn auch nicht schlechthin jede Beschränkung, so doch das Teilakzept zu. Beschränkt der Bezogene sein Akzept auf einen Teil der Wechselsumme, so wird er auch nur in dieser Höhe verpflichtet.

Erst der preußische Entwurf einer Wechselordnung von 1836 erklärte jede Beschränkung des Akzepts für zulässig.

So verschieden war die Regelung des beschränkten Akzepts in den damals in Deutschland geltenden Wechselordnungen, als im Oktober des Jahres 1847 die Konferenz zur Ausarbeitung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig zusammentrat. Es ist deshalb sehr erklärlich, daß bei den Beratungen über diesen Punkt die Ansichten auseinander gingen.

Die Grundlage für die Verhandlungen bildete der preußische Entwurf einer Wechselordnung vom Jahre 1847.

Dieser suchte hinsichtlich des beschränkten Akzepts zwischen den verschiedenen Auffassungen der älteren Wechselordnungen und neueren Entwürfe eine vermittelnde Stellung einzunehmen und bestimmte im § 24:

„Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Akzepte ausgedrückten Einschrän-

---

1) Niederländische W.O. Art. 20; Württemberger W.O. Kap. IV § 16; vgl. Grünhut I. S. 161.

kungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig."

Bei der ersten Lesung über § 24 wurde beantragt, daß jedes beschränkte Akzept als unbeschränktes angesehen werden sollte, sofern nicht der Wechselinhaber seine Einwilligung zur Modifikation geben würde. Dieser Antrag fand jedoch von vielen Seiten entschiedenen Widerspruch, indem besonders hervorgehoben wurde, daß die angedrohte Folge für den Bezogenen eine zu große Härte enthalte [1]). Daß durch die Annahme dieses Antrages der Bezogene sehr benachteiligt worden wäre, ist leicht ersichtlich; „hätte der Wechselinhaber die Berechtigung ein beschränktes Akzept für voll anzusehen, so wäre dies eine einseitige, ungerechtfertigte Begünstigung, die der durch sein Regreßrecht gegen die Vormänner geschützte Wechselinhaber gar nicht bedürfe." Ist es doch auch unwahrscheinlich, daß der Bezogene bloß in chikanöser Absicht seinem Akzept eine Beschränkung beifügen werde. Für gewöhnlich wird er seine guten Gründe haben, um beschränkt zu akzeptieren [2]).

In einer weiteren Sitzung [3]) ließ man zunächst das Teilakzept zu, indem man von der Erwägung ausging, daß ein solches für alle Beteiligten nur von Vorteil sein

---

1) Thöl, Protokolle Sitzung 10 S. 50.
2) Krenkel S. 4; Hagspihl S. 1.
3) Thöl, Protokolle Sitzung 11 S. 52.

könne. Alle übrigen Beschränkungen sollten als nicht geschrieben betrachtet werden. Als Grund wurde angeführt, daß die Zulassung von Bedingungen und Beschränkungen zu Verwicklungen führe, daß sie überhaupt auch außer dem Bereiche des Wechselgeschäfts liege. Von anderer Seite wurde aber darauf hingewiesen, daß nicht nur die Zulassung der Annahme einer geringeren Wechselsumme das Interesse der Parteien fördere, sondern auch andere Beschränkungen, weil dem Aussteller und den Indossanten eine solche Annahme angenehmer sei als gänzliche Versagung der Annahme. Das Ergebnis der Abstimmung war auch nicht nur für die Zulassung des Teilakzepts, sondern auch anderer Einschränkungen.

Bei einer weiteren Beratung [1]) wollte man Einschränkungen nicht allgemein, sondern nur in einzelnen Beziehungen zulassen; so sollte z. B. dem Bezogenen das Recht zugestanden werden, in dem Akzepte einen Domiziliaten zu benennen.

In der 29. Sitzung [2]) einigte man sich endlich dahin, daß man doch wieder alle Beschränkungen für zulässig erklärte, gleichgültig, ob sie unter Protestaufnahme erklärt waren oder nicht. Einige wollten zunächst eine Beschränkung ohne vorherigen Protest nicht zulassen.

Eine andere Gruppe von Abgeordneten wollte Teilakzept und Beschränkung der Zahlungszeit gestatten, andere wollten nur das Teilakzept für zulässig gehalten

---

1) Thöl, Protokolle Sitzung 16 S. 93.
2) Thöl, Protokolle Sitzung 29 S. 209.

und andere Beschränkungen für ungültig erklärt haben. Schließlich stellte man sich auf den Standpunkt des preußischen Entwurfes, welcher alle Beschränkungen zuließ, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Protestaufnahme erfolgt waren.

## § 3.

### Die Entstehung des beschränkten Akzepts.

Das beschränkte Akzept ist eine Abart des reinen Akzepts. Es finden daher auf dasselbe in erster Linie die Grundsätze über Entstehung und Form des reinen Akzepts Anwendung.

Wie oben bereits hervorgehoben, muß nach Art. 21 Abs. 1 auch die beschränkte Annahme schriftlich und zwar auf dem Wechsel selbst erfolgen. „Auf dem Wechsel" bedeutet auf dem Original oder dem Duplikat, nicht dagegen auf der Kopie [1]) oder einer Allonge. Jede nicht auf dem Wechsel stehende Zusage ist daher bedeutungslos. Die beschränkte Annahme kann auf der Vorder- oder der Rückseite erfolgen. Im letzteren Falle wird man auch hier einen die Annahme ausdrückenden Zusatz verlangen müssen, um eine Verwechselung mit einem Blankoindossament zu vermeiden. Nur der Bezogene kann selbständig rechtswirksam akzeptieren. Das Akzept eines Anderen kann als Aval- oder Ehrenakzept in Frage kommen. Das Alleinakzept eines nicht bezogenen Dritten ist, abgesehen von den Fällen des

1) Rehbein S. 57: Staub S. 81; a. M. Grünhut, Handbuch II S. 212.

Ehrenakzepts, unwirksam [1]). Thöl [2]) und Renaud [3]) erblicken in einem solchen Alleinakzept, falls ihm Datum und Ortsangabe beigefügt sind, einen gültigen Eigenwechsel. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, „denn die Akzepterklärung enthält nicht selbst die Erfordernisse des eigenen Wechsels, und es ist unzulässig, diese Erfordernisse für einen eigenen Wechsel aus einer auf dasselbe Papier geschriebenen Tratte zu ergänzen“ [4]).

Wie bei der reinen, so kann sich auch bei der beschränkten Annahme der Bezogene eines Stellvertreters, z. B. eines Prokuristen, bedienen. Dieser setzt dann unter das den Einschränkungsvermerk enthaltende Akzept den Namen seines Vollmachtgebers, eventuell unter Zufügung seines eigenen Namens mit Hervorhebung seiner Bevollmächtigtenqualität [5]).

Das Akzept muß den eigenhändig geschriebenen Namen des Trassaten enthalten. Eine mechanische Herstellung des Namens macht das Akzept ungültig.

Das Gesetz gibt keine Bestimmung, wann der Bezogene zu akzeptieren hat; daher wird man sagen können, daß der Wechsel jederzeit zur Annahme präsentiert werden kann [6]).

Der Akzeptant braucht sein Akzept nicht zu datieren. Wenn er daher z. B. ein falsches oder unmögliches

---

1) Lehmann S. 445; R.O.H.G. Bd. 15 S. 346; a. M. Renaud S. 133.
2) Thöl S. 292.
3) Renaud S. 133.
4) Lehmann S. 445.
5) Grünhut, Lehrbuch S. 55 fg.; Staub S. 81.
6) Ausgenommen der befristete Sichtwechsel (Art. 19 W.O.).

Datum hinzufügt, so hat dies auf die Wirkung des Akzepts keinen Einfluß. Hieraus folgt ferner, daß auch nach dem Verfalltage des Wechsels akzeptiert werden kann [1]).

Dagegen ist eine drei Jahre nach dem Verfalltage, also nach Ablauf der Verjährungsfrist, abgegebene Annahmeerklärung ungültig [2]).

## § 4.

### Die Wirkungen des beschränkten Akzepts.

Die Wirkungen des beschränkten Akzepts sind verschieden, je nachdem ein Teilakzept oder ein anderweit beschränktes Akzept vorliegt.

Steht im allgemeinen die Beschränkung der Annahme dem Präsentanten, Indossanten und Aussteller gegenüber der Verweigerung des Akzepts überhaupt gleich, so daß Protest mangels Annahme und Sicherheitsregreß wegen der ganzen Summe entsprechend den im Grundwechsel enthaltenen Bestimmungen genommen werden kann, so hat das Gesetz in Art. 22 Abs. 1 eine Ausnahme festgesetzt für den Fall, daß die Beschränkung sich lediglich auf die Höhe der Geldsumme bezieht, also ein Teilakzept vorliegt. Dann gilt das Akzept allen Wechselberechtigten und allen Wechselverpflichteten gegenüber in seiner Einschränkung. Es haftet auf diesen Teil nicht nur der Akzeptant, sondern auch

---

1) Staub S. 83; Stranz S. 94; Volkmar-Löwy S. 108.
2) Staub S. 83; Rehbein S. 58; Volkmar-Löwy S. 108.

dem Aussteller und den Indossanten gegenüber gilt die Akzeptation insoweit als erfolgt. Der Präsentant kann also hier nur wegen der nicht akzeptierten Restsumme Sicherheitsregreß nehmen.

Für den Akzeptanten hat das beschränkte Akzept immer die gleiche Wirkung. Er haftet stets nach dem Inhalt seiner Annahme. Auch eine mehrfache Beschränkung des Akzepts ist zulässig, z. B. kann der Bezogene sein Akzept nicht nur in betreff der zu zahlenden Wechselsumme, sondern gleichzeitig auch bezüglich der Zahlungszeit beschränken [1]). Selbstverständlich haftet auch hier der Akzeptant nur gemäß seinem Akzept, während für die Indossanten und Aussteller der ursprüngliche Inhalt der Tratte maßgebend bleibt. Der Inhaber des Wechsels kann die Akzeptation als verweigert betrachten und Sicherheitsregreß nehmen.

Wenn mit der Erteilung eines Teilakzeptes eine „andere Einschränkung" verbunden ist, so gilt die Gesamtakzeptation als eine Annahme unter „anderen Einschränkungen", und es treten die Wirkungen nach Art. 22 Abs. 2 ein. Der Wechselinhaber muß zwar das Teilakzept als solches zulassen, aber diese Annahme für den bestimmten Teil ist wieder mit einer Beschränkung versehen, die den Wechselinhaber berechtigt, auch das Teilakzept und somit die ganze Akzeptation als verweigert anzusehen. Der Präsentant kann Sicherheitsregreß wegen der ganzen Summe nehmen.

---

1) R.O.H.G. Bd. 21 S. 151.

Ein Grund zur Ausstellung eines beschränkten Akzeptes kann sich für den Bezogenen aus dem Inhalte eines Avisbriefes ergeben. Teils um einer etwaigen Verfälschung des Wechselbriefes vorzubeugen, teils um den Trassaten zur Akzeptation und Zahlung gemäß dem Inhalt der Tratte zu veranlassen [1]), pflegt nämlich derselben vielfach ein Avisbrief an den Bezogenen vorauszugehen, der regelmäßig genaue Angaben über den Zahlungsauftrag und das Deckungsverhältnis enthält. Je nachdem der Trassat einen solchen zu erwarten hat oder nicht, wird die Tratte einen Vermerk wie „laut Bericht" oder „ohne Bericht" enthalten. Im ersteren Falle wird der Bezogene, falls er seinen Deckungsanspruch nicht gefährden will, nicht vor Eingang des ihm avisierten Berichts und falls der Avis vom Zahlungsauftrage der Tratte abweichen sollte, nicht trassiertermaßen, sondern avisiertermaßen akzeptieren, eventuell also ein modifiziertes Akzept erteilen [2]).

Hat der Akzeptant beim beschränkten Akzept irrtümlicherweise mehr oder unter für die Gläubiger günstigeren Bedingungen gezahlt, als er im Akzept versprechen sollte, so hat er eine Klage auf Rückgewähr des Mehrbetrages oder dessen, was sich mit den Modifikationen nicht deckt. Diese condictio indebiti steht ihm aber nur solange zu, als nicht dem Wechselinhaber inzwischen infolge unterlassenen Protestes der Rückgriff auf die Regreßpflichtigen verloren gegangen ist [3]).

1) Thöl, Wechselrecht S. 246.
2) Grünhut I. S. 464; Lehmann S. 461.
3) Bernstein, W.O. S. 132; Borchardt, W.O. S. 153.

Über die Zulässigkeit der Angabe mehrerer Bezogenen in demselben Wechsel herrscht in der neueren Literatur Einverständnis [1]). Nur darf dabei die Bestimmtheit der Wechselobligation nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig ist daher die wahlweise Angabe mehrerer Bezogenen, erlaubt dagegen die kumulative Benennung mehrerer, selbst wenn sie an verschiedenen Orten wohnen, vorausgesetzt nur, daß der Zahlungsort ein und derselbe ist [2]); denn durch Verschiedenheit des Zahlungsortes würde die Bestimmtheit der Wechselschuld beeinträchtigt, daher der Wechsel dadurch ungültig gemacht werden.

Nicht beizutreten ist der Ansicht Lehmanns [3]), der in diesem Falle auch ohne einheitlichen Zahlungsort den Wechsel als gültig ansieht; er läßt hier die Wahl des Wechselgläubigers entscheiden.

Haben die mehreren Bezogenen jeder die ganze Wechselsumme akzeptiert, so haften sie nach Art. 81 W.O. verbunden mit § 421 B.G.B. als Gesamtschuldner. Jeder ist prinzipaliter verpflichtet, die ganze Wechselsumme zu zahlen, der Inhaber ist aber diese Zahlung zu fordern nur einmal berechtigt. Wird er von einem befriedigt, so erlischt für alle Akzeptanten die Wechselschuld.

Akzeptieren mehrere von den im Wechsel genannten Bezogenen denselben, so übernimmt jeder

---

1) R.G. Bd. 26 S. 132; v. Canstein, Lehrbuch S. 155; Grünhut I. S. 410; Rehbein S. 31; Staub S. 29; v. Wächter, Enz. I. S. 29.

2) Grünhut I. S. 410.

3) Jahrbuch f. Dogmatik Bd. 34 S. 406.

Akzeptant eine selbständige, von den anderen an und für sich unabhängige Wechselverbindlichkeit. Deshalb kann auch jeder Mitakzeptant seine Verpflichtung in der Weise beschränken, in der er sie als Alleinakzeptant beschränken könnte. Es fragt sich nur, ob die von einem Mitakzeptanten dem Akzept beigefügten Modifikationen auch für die übrigen Akzeptanten gelten.

Bernstein [1]) ist der Ansicht, die Einschränkung des Akzeptanten wirke zugunsten des Mitakzeptanten. Als Nebenverpflichteter könne der Mitakzeptant keine schwerere Rechtspflicht übernehmen als der eigentliche Akzeptant. Es ist aber nicht einzusehen, warum der erste Trassat die Befugnis haben soll, durch ein beschränktes Akzept eine spätere reine Annahme zu vereiteln. Durch die Benennung mehrerer Bezogener bezweckt doch gerade der Aussteller, daß der Übelstand, den ein Bezogener durch teilweise oder gänzliche Nichterfüllung des Zahlungsauftrages hervorgerufen hat, durch ein späteres Akzept beseitigt werden soll. Der Präsentant würde ja von der Bezogenenmehrheit gar keinen Nutzen haben, wenn der erste Trassat beschränkt akzeptiert und die übrigen Trassaten ein besseres Akzept dann überhaupt nicht geben könnten.

Anders verhält es sich mit dem Avalisten. Dieser gibt kein selbständiges, sondern ein akzessorisches Wechselversprechen ab. Durch seine Mitunterzeichnung übernimmt er die gleiche Verpflichtung wie der Akzeptant. Sie kann als Nebenverpflichtung keine

1) Bernstein, W.O. S. 133.

schwerere sein, als die Hauptverpflichtung des Akzeptanten. Daher gelten die dem Akzepte beigefügten Einschränkungen auch für den Aval.

Der Avalist kann seinem Aval auch bei unbeschränktem Akzept seinerseits Modifikationen hinzufügen. Diese Beschränkungen gelten natürlich nicht für den Akzeptanten, wohl aber für die übrigen Avalisten, doch nur falls diese die beschränkte Bürgschaft mitunterzeichnet oder auch für sich auf die Modifikation Bezug genommen haben [1]).

Einer Betrachtung bedarf noch die Wirkung des beschränkten Ehrenakzepts. Ehrenakzept ist die auf dem Wechsel schriftlich gegebene Erklärung eines Dritten, den Wechsel einzulösen, wenn er zur Verfallzeit von dem darin genannten Zahler nicht eingelöst werden würde. Die Ehrenannahme eines Dritten zu erbitten oder auch nur anzunehmen, ist der Wechselberechtigte nicht verpflichtet. Nur das Ehrenakzept von seiten einer auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person muß der Inhaber zulassen (Art. 57 W.O.), wenn es unbeschränkt ist. Ein bedingtes oder beschränktes Ehrenakzept anzunehmen, ist der Wechselinhaber aber auch in diesem Falle nicht verpflichtet. Auch die Erteilung eines Teilakzeptes von seiten des Ehrenakzeptanten gilt als Verweigerung der Ehrenakzeptation; denn Art. 22 W.O. spricht ausdrücklich nur vom Bezogenen und bezieht sich nur auf das eigentliche Akzept. Der Ehrenakzeptant ist aber nicht Be-

1) v. Canstein, Lehrbuch S. 322.

zogener und nicht Akzeptant, sondern der Repräsentant eines Regreßpflichtigen, nur daß er sich in der Form des Akzepts für die Regreßsumme und die Regreßpflicht seines Honoraten verpflichtet [1]). Der Wechselinhaber kann also beim beschränkten Ehrenakzept und auch beim Teilehrenakzept Protest erheben und Regreß nehmen; er kann es aber auch beliebig zulassen. Nur dann muß sich der Präsentant das Teilehrenakzept einer Notadresse gefallen lassen, wenn der Trassat bereits ein Teilakzept gegeben hat und der Intervenient für den ganzen Restbetrag zu Ehren akzeptiert. Wäre der Wechselinhaber gezwungen, ein Teilehrenakzept wie ein ordentliches Teilakzept zuzulassen, so würden sich Schwierigkeiten bei der Regreßnahme ergeben, da sowohl der Wechselinhaber wegen des Restes, als auch der Honorat wegen des zu Ehren akzeptierten Teils zugleich Regreß zu nehmen berechtigt wären [2]).

## § 5.

### Die rechtliche Natur des beschränkten Akzeptes.

Sehr bestritten ist die Frage, unter welchen Rechtsbegriff der konstitutive Akt der Akzeptation zu bringen ist, ob unter den des einseitigen oder den des zweiseitigen Rechtsgeschäftes, des Vertrages. Das Gesetz überläßt die Entscheidung der Rechtswissenschaft. Zwei Theorien stehen sich gegenüber. Die Kreations-

---

1) Dernburg II. 2 S. 267; Staub S. 153; a. M. Grünhut II. S. 487.
2) Grünhut II. S. 485.

theorie und die Vertragstheorie. Es handelt sich darum, ob die Verpflichtung des Akzeptanten lediglich durch den Skripturakt als solchen, durch die bloße Niederschrift des Namens des Bezogenen auf dem Wechsel begründet werde, oder ob in der Annahmeerklärung ein Vertragselement zu erblicken und letzteren Falls, welcher Art Vertrag der Akzeptationsvertrag rechtlich ist.

Wir stehen auf dem Standpunkt der Kreationstheorie. Aus Art. 21 Abs. 4 W.O. muß man folgern, daß das Akzept mit der Niederschrift fertig ist, denn die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgenommen werden. Somit ist eine Begebung zur Perfektion des Akzeptes nicht erforderlich. Der Präsentant legt den Wechsel zur Annahme vor, der Bezogene wird unmittelbarer Besitzer des Wechsels und unterschreibt denselben, der Präsentant aber bleibt mittelbarer Besitzer, d. h. während der Trassat den Wechsel unterschreibt, hat der Präsentant fortdauernd Besitz an der Urkunde, daher findet eine Begebung gar nicht statt. Für die Kreationstheorie spricht auch die Zulässigkeit des beschränkten Akzepts. Nach Art. 22 W.O. kann aber der Wechselinhaber den Bezogenen nicht hindern, den Wechsel beschränkt zu akzeptieren, denn diese Vorschrift gilt offenbar nicht nur für den Fall, daß die Einschränkungen unter Zustimmung des Präsentanten erfolgen. Allerdings braucht sich der Wechselinhaber nicht an das beschränkte Akzept zu halten, sondern er kann zu der im Wechsel festgesetzten Zahlungszeit und an dem wechselmäßigen Zahlungsort zur Zahlung

präsentieren und den Wechsel bei Nichthonorierung protestieren lassen und Regreß gegen die Vormänner nehmen. Würde zu dem beschränkten Akzepte die Einwilligung des Wechselinhabers erfordert, so läge darin eine große Härte gegen die Regreßpflichtigen. Diese werden ja im Umfange der eingeschränkten Annahme entlastet; da aber eine beschränkte Akzeptation den Interessen des Wechselinhabers keineswegs entspricht, würde er in den meisten Fällen seine Einwilligung nicht geben, den Regreßpflichtigen wäre diese Erleichterung ihrer Haftpflicht versagt.

Diese Betrachtung ergibt sich aus den Motiven zum preußischen Entwurf [1]).

Auch in der Leipziger Wechselkonferenz wurde von verschiedenen Seiten ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der Bezogene gegen den Willen des Präsentanten mit Einschränkungen annimmt [2]). Der Trassat kann sich daher auch dann durch sein beschränktes Akzept gültig verpflichten, wenn der Präsentant vor der Akzeptation ausdrücklich erklärt hat, daß er kein beschränktes Akzept wünsche. Hier kann aber niemals von einer Willensübereinstimmung gesprochen werden, also auch nicht von einem Vertrag des Akzeptanten mit dem Wechselinhaber, sondern der Akzeptant verpflichtet sich infolge einer einseitigen Erklärung [3]). Wollte man aber in der Einschränkung

---

1) Thöl, Protokolle S. 51, 211.

2) Entwurf einer preußischen Wechselordnung für die preußischen Staaten S. 60.

3) Lehmann, Wechselrecht II. S. 238.

eine Ablehnung des Antrags, verbunden mit einem neuen Antrag des Bezogenen auf Einwilligung in das beschränkte Akzept sehen, so steht dem entgegen, daß der Akzeptant doch verhaftet bleibt, wenn auch der Inhaber durch Protestaufnahme und Regreßerhebung deutlich zu erkennen gibt, daß er der Beschränkung nicht zugestimmt habe. Einige Anhänger der Vertragstheorie [1]) erklären, daß in dem Antrage des Präsentanten auf Akzeptation stets ein Eventualantrag auf beschränkte Akzeptation vorliege. Dagegen spricht zunächst die rein praktische Erwägung, daß beschränkte Akzepte sehr selten vorkommen, daher wird auch der Präsentant gar nicht an eine Beschränkung des Akzepts denken. Auch wird der Wechselinhaber ein modifiziertes Akzept oft gar nicht haben wollen, ihm wird oft gar kein Akzept viel lieber sein, als ein beschränktes, und zwar deshalb, weil man einem Wechsel, auf dem kein Akzept steht, nicht ansehen kann, daß er schon einmal zur Annahme präsentiert worden ist, dieser also leichter zu begeben sein wird, als ein Wechsel mit einem beschränkten Akzept, dem man sofort ansieht, daß er wenig Vertrauen verdient [2]).

Auch hieraus geht hervor, daß auf eine nachträgliche Konsenserklärung des Präsentanten zum beschränkten Akzept nicht geschlossen werden kann, der Wechselinhaber muß den Wechsel wieder an sich nehmen, um seine sonstigen Rechte aus demselben aus-

---

1) Besonders Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 95.

2) Grünhut I. S. 276; Lehmann, Lehrbuch des deutsch. Wechselr. S. 239; Jolly S. 551.

üben zu können. Es wird sogar dadurch, daß ein vorsichtiger Präsentant in jedem Falle Protest mangels Annahme erhebt, der Dissens mit dem beschränkten Akzept auf das deutlichste hervorgehen. Da aber trotz alledem der Akzeptant nach seinem Akzepte wechselmäßig haftet, kann auch niemals die Obligation des beschränkt Akzeptierenden infolge eines Vertrages entstehen, sondern nur durch einseitige Willenserklärung [1]). Thöl [2]) erblickt in der Akzeptation einen doppelten Vertrag: einen Vorvertrag und einen Hauptvertrag. Der Vorvertrag entstehe durch Niederschrift des Akzepts und charakterisiere sich als die Übernahme des Zahlungsauftrags des Trassanten. Der Hauptvertrag sei das Geben der akzeptierten Tratte seitens des Akzeptanten und das Nehmen seitens des Präsentanten. Dieser sog. Begebungsvertragstheorie ist aber nicht zuzustimmen [3]). Denn das Zurückgeben des akzeptierten Wechsels geschieht nicht, um hiermit das Recht aus der Akzeptation voll zur Entstehung zu bringen, sondern lediglich um dem Wechselinhaber die Möglichkeit zu geben, auch weiterhin von seinem bereits entstandenen Recht Gebrauch zu machen. Ein Vertrag des Gebens und Nehmens setzt Willensübereinstimmung voraus, eine solche ist aber beim beschränkten Akzept nicht vorhanden. Wenn der Präsentant ein modifiziertes Akzept zurückbekommt, so nimmt er es nicht

---

1) Siegel S. 136; Stobbe S. 186.

2) Thöl, Wechselrecht S. 272.

3) Leo S. 51.

deswegen, weil er damit einverstanden ist, sondern nur um die Rechte daraus geltend machen zu können.

Nach Sohm [1]) schließt jeder Wechselschuldner eine ganze Anzahl von Wechselverträgen ab, denn nach ihm enthält jedes Wechselversprechen eine ungezählte Reihe von bindenden Vertragsofferten ad incertam personam und „in jedem Indossamente, welches rechtsgültig auf den Wechsel gesetzt wird, vollzieht sich aufs neue die Vollendung einer solchen Kontraktsofferte zum Kontrakt".

Nach Pappenheim [2]) beruht die Haftung des Akzeptanten im Falle der Limitierung des Akzepts weder auf Vertrag noch auf einseitigem Rechtsgeschäft; sie sei überhaupt nicht Haftung aus der Annahme, sondern Haftung exlege trotz der Nichtannahme. Mit Recht führt dagegen Lehmann aus, daß man von einer obligatio exlege nur dann sprechen könne, wenn ein anderweiter Verpflichtungsgrund nicht zu finden sei. Beim beschränkten wie beim unbeschränkten Akzept lasse das Gesetz die Verpflichtung aus der Erklärung des Akzeptanten entstehen.

Besonderer Erwähnung bedarf noch die von Grawein [3]) vertretene Ansicht. Er kommt auf dem Wege der Verbalinterpretation zu dem Schlusse, daß das Akzept auf einseitiger Erklärung beruhe. Gegen ihn ist Lehmann aufgetreten, der auf dem Wege der histo-

---

1) In Goldschmidts Zeitschrift Bd 17 S. 72.
2) Pappenheim S. 448.
3) Grawein S. 123.

rischen Interpretation aber schließlich zu demselben Resultat kommt.

Im Gegensatz zu Staub wird in der Weiterführung des Staubschen Kommentars von Stranz[1]) die Begebungsvertragstheorie vertreten.

Doch gewinnt mehr und mehr die Kreationstheorie Boden. Auch das Reichsgericht, das ursprünglich die Vertragstheorie[2]) vertrat, ist später zur Kreationstheorie[3]) übergegangen.

## II. Besonderer Teil.

### § 6.

### Das Teilakzept.

Das Teilakzept ist ein Akzept mit Einschränkung der im Wechsel vorgeschriebenen Summe (Art. 22 Abs. 1 W.O.). Es nimmt unter den modifizierten Akzepten schon insofern eine Ausnahmestellung ein, als es in Art. 22 ausdrücklich erwähnt ist. Diese Hervorhebung erklärt sich daraus, daß das Teilakzept praktisch wohl am häufigsten vorkommen dürfte; ferner ist es dasjenige von den beschränkten Akzepten, das der Wechselinhaber wohl stets einer völligen Verweigerung der Akzeptation vorziehen wird, denn es tritt ein neuer Schuldner in den Wechselnexus ein, der mit der ganzen Strenge des Gesetzes, wenn auch nur für den angenommenen Betrag, belangt werden kann. Die

1) Staub S. 80.
2) R.G. Bd. 2, 91; Bd. 14, 23.
3) R.G. Bd. 24, 90.

Gründe, die den Bezogenen bestimmen können, nur ein Teilakzept zu geben, sind sehr verschieden. Es kann leicht vorkommen, daß der Bezogene nur für einen Teil der Wechselsumme Deckung hat, wenn er z. B. eine geringere Summe als die Wechselsumme schuldet oder einen geringeren Wert in Händen hat, und daß der Bezogene nur, soweit er gedeckt ist, zu akzeptieren bereit ist. Auch ist es möglich, daß der Trassat in Konkurs verfällt und dann der Konkursverwalter in Höhe der Konkursdividende oder der Akkordquote auf Grund eines Zwangsvergleiches akzeptiert [1]).

Der Präsentant darf das Teilakzept nicht zurückweisen. In Höhe des akzeptierten Teils gilt das Akzept ihm und allen Wechselgläubigern gegenüber als volle Annahme, deshalb ist Regreß mangels Annahme für die angenommene Summe nicht zulässig. Protest erheben und Regreß nehmen kann der Wechselinhaber nur wegen des nicht akzeptierten Teils. Wollte der Wechselgläubiger dagegen das ihm angebotene Teilakzept zurückweisen, so würde er dadurch in Höhe des angebotenen Teils den Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme verlieren.

Über die Grenzen des Umfangs des angenommenen Teilbetrags sagt das Gesetz nichts, es ist also somit eine Beschränkung auf den allergeringsten Teil zulässig [2]).

Wenn der Akzeptant die angenommene Summe in Buchstaben und in Ziffern schreibt, so gilt bei Ab-

1) Krenkel S. 22.
2) Hagspihl S. 27; a. M. Krenkel S. 23.

weichungen nach Analogie Art. 5 W.O. die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Eine notwendige Folge der Zulassung des Teilakzeptes ist die Zulässigkeit der Teilzahlung. Der Teilakzeptant ist dann berechtigt, nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit sein Akzept auf dem Wechsel zu streichen [1]).

Die Beschränkung der Annahme durch die Beifügung einer anderen Münzsorte oder eines anderen Kurses kann als Teilakzept behandelt werden, wenn sich durch diese Modifikation ein Minderwert der akzeptierten gegenüber der trassierten Wechselsumme ergibt. Es muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob durch ein solches beschränktes Akzept eine geringere Summe akzeptiert wird, oder ob eine Einschränkung im Sinne des Art. 22 Abs. 2 W.O. vorliegt [2]).

Hat der Bezogene das Akzept auf mehr als die Wechselsumme ausgestellt, so spricht man von einem übermäßigen Akzept (Mehrakzept, Plusakzept). Es stellt keine Einschränkung, sondern vielmehr eine Erweiterung des Akzepts dar und fällt somit nicht unter unser Thema.

---

1) Kreis S. 140.
2) Thöl, Protokolle Sitzung 32 S. 249.

## § 7.

### Beschränkung hinsichtlich des Zahlungsortes.

Fügt der Akzeptant seinem Akzept einen vom Adreßort verschiedenen Zahlungsort bei, so spricht man von einem domizilierten Akzept. Art. 24 läßt die Domizilklausel für den Aussteller zu, folglich ist sie auch für den Akzeptanten gültig und bindend.

Der Wechsel selbst wird durch die Beifügung eines anderen Zahlungsortes durch den Akzeptanten nicht domiziliert, ausgenommen der Aussteller gibt ausdrücklich oder stillschweigend seine Genehmigung dazu, denn der Trassant allein kann einen Wechsel mit seinen wesentlichen Erfordernissen ausstatten[1]). Deshalb muß der Wechselinhaber, wenn er den Regreß gegen seine Vormänner nicht verlieren will, den Wechsel an dem vom Aussteller angegebenen Zahlungsort, also am Wohnort des Bezogenen, zur Zahlung präsentieren. Ein bei dem vom Akzeptanten angegebenen Domiziliaten erhobener Protest ist dem Aussteller und Indossanten gegenüber wirkungslos. Wird die Zahlung an dem vom Aussteller angegebenen Zahlungsort nicht geleistet, so muß hier der Wechsel mangels Zahlung protestiert werden, um den Regreß mangels Zahlung zu sichern, denn die Regreßpflicht der Vormänner richtet sich nicht nach dem Inhalt des Akzepts, sondern nach dem Inhalt des Wechsels (Art. 41, 43 W.O.).

---

1) R.O.H.G. Bd. 25 S. 123; Staub S. 86.

Anderseits haftet der Akzeptant nach seinem Akzepte wechselmäßig. Hat der Inhaber sich den Zahlungsregreß durch Protestaufnahme am Zahlungsorte des Wechsels gesichert, so steht es ihm immer noch frei, am Domizilort von dem Akzeptanten oder dem etwa durch diesen benannten Domiziliaten Zahlung zu fordern. Wird auch hier die Honorierung verweigert, so bedarf es keiner besonderen Protesterhebung am Domizilorte mehr [1]).

Umgekehrt kann aber der Bezogene auch einen bereits vom Aussteller domizilierten Wechsel, also einen echten Domizilwechsel, mit der Beschränkung annehmen, daß er nicht am Domizilort des Grundwechsels, sondern an seinem Wohnorte oder einem anderen Zahlungsorte zahlen wolle. Auch hier bleibt für den Wechselinhaber der Grundwechselinhalt maßgebend, der Wechsel hört also nicht auf, ein Domizilwechsel zu sein, d. h. der Wechselinhaber hat nicht an dem vom Akzeptanten angegebenen Zahlungsort, sondern am ursprünglichen Domizil den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren. Ebenso muß der Wechselinhaber bei Nichthonorierung am Wechseldomizil Protest mangels Zahlung erheben, genau so, wie wenn der Wechsel gar nicht akzeptiert worden wäre. Trotzdem bleibt auch hier der Akzeptant nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig verpflichtet.

Keine beschränkte Annahme liegt vor, wenn der Trassat lediglich eine Zahlstelle im Akzept angibt.

---

1) Grünhut II. S. 224; Endemann S. 208; Staub S. 86.

Der Bezogene kann nämlich in seinem Akzept bestimmen, daß der Wechselinhaber die Tratte nicht bei ihm persönlich, sondern an einer von ihm benannten Zahlstelle, d. h. in einem anderen Lokal, aber im gleichen geographischen Orte zur Zahlung präsentieren soll. Durch die Hinzufügung einer solchen Zahlstelle beim Annahmevermerk wird die wechselrechtliche Stellung des Wechselinhabers nicht beeinträchtigt, es kann ihm gleichgültig sein, ob er die Zahlung der Wechselsumme im Geschäftslokal des Bezogenen oder in einem anderen Lokal erhält. Der Wechselinhaber ist daher auch nicht berechtigt, in einem solchen Fall Protest mangels Annahme zu erheben und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen [1]).

Wie der Wechselinhaber nicht verpflichtet ist, die Honorierung des Papiers an der Zahlstelle zu verlangen, sondern direkt im Geschäftslokale oder in der Wohnung des Akezeptanten zur Zahlung präsentieren kann, so kann auch der Akzeptant die Zahlung durch die Zahlstelle verweigern und zu Hause bezahlen. Dies folgt daraus, daß die Beifügung einer Zahlstelle im Akzept den Akzeptanten nicht in derselben Weise bindet, wie die Beschränkung der Annahmeerklärung, an einem anderen Orte zahlen zu wollen. Beim Ausbleiben der Zahlung ist der Protest immer gegen den Akzeptanten als den allein Zahlungspflichtigen zu erheben und nicht gegen den Inhaber der Zahlstelle [2]).

---

1) Grünhut II. S. 223.
2) Staub S. 261.

Durch das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 wird der sog. Zahlstellenwechsel mit den gezogenen Domizilwechseln gleichgestellt. Nach Art. 43 Satz 2 ist der Zahlstellenwechsel, sofern er den Zahlungsleister benennt, ebenso wie der echte Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten, gegen den Domiziliaten, nicht gegen den Bezogenen zu protestieren. Die Beseitigung dieser bisher bestandenen Verschiedenheiten empfiehlt sich um so mehr, „als die Unterscheidung zwischen domizil- und zahlstellenwechselnden Beteiligten oft unbekannt ist und die verschiedene Form der Protesterhebung bei den genannten Wechseln leicht zu versehen Anlaß gibt, die den Protest ungültig machen“ [1]).

Durch die Streichung des Satzes 2 Art. 43 wurde zugleich eine neue Fassung des Art. 44 notwendig. Danach ist für Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten der Protest nicht mehr erforderlich zur Erhaltung der Wechselrechte gegen den Hauptwechselschuldner.

## § 8.

### Beschränkung hinsichtlich der Zahlungszeit.

Die von Seiten des Bezogenen hinzugefügte Einschränkung des Akzepts, erst an einem späteren als dem im Kontexte angegebenen Verfalltage zu zahlen, ist einer völligen Verweigerung der Annahme gleichzu-

1) Gareis, Wechselordnung 1908 S. 131, 132.

stellen. Der Wechselinhaber kann dann Protest mangels Annahme erheben und gegen seine Vormänner Regreß auf Sicherstellung für die ganze Wechselsumme nehmen.

Der Akzeptant, der die Zahlungszeit hinausschiebt, bleibt nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig verpflichtet. Dem Inhaber gegenüber steht aber diese Erklärung einer gänzlichen Annahmeverweigerung gleich, denn der Wechsel kann nicht mehrere Verfallzeiten enthalten. Der Akzeptant kann auch mit Zustimmung des Präsentanten die ursprüngliche Verfallzeit nicht ändern. Der Wechselinhaber hat demnach zu verfahren, wie wenn der Wechsel gar nicht akzeptiert worden wäre. Er muß Protest mangels Annahme erheben, um sich den Kautionsregreß zu sichern. Will sich der Präsentant den Regreß mangels Zahlung erhalten, so muß er den Wechsel zu der in diesem bestimmten Verfallzeit dem Bezogenen zur Zahlung präsentieren. Ist der Bezogene entschlossen, sein Akzept aufrecht zu erhalten, so wird er den Wechsel am Verfalltage nicht honorieren. Der Wechselinhaber muß dann rechtzeitig Protest mangels Zahlung erheben lassen [1]). Der Akzeptant ist aber verpflichtet, zu der in seinem Akzept angegebenen Zeit die Wechselsumme zu bezahlen, denn er haftet nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig. Hat also der Trassat sein Akzept in der Zahlungszeit hinausgerückt, so kann der Präsentant auch nicht vor der im Akzept angegebenen Zeit von ihm

1) R.O.H.G. Bd. 21 S. 151.

Zahlung verlangen. Der Akzeptant kann auch nicht vor dieser Zeit die Wechselsumme hinterlegen, wie er dies nach Art. 40 W.O. tun könnte, wenn er unbeschränkt akzeptiert hätte und die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit von dem dazu Berechtigten nicht gefordert worden wäre, denn der Wechselinhaber befindet sich noch nicht im Annahmeverzug [1]).

Streitig ist in der Literatur, an welchem Tage die Verjährung des wechselmäßigen Anspruchs dem Akzeptanten gegenüber zu laufen beginnt, wenn die Zahlungszeit durch Akzeptvermerk geändert ist, ob am Verfalltag [2]) des Wechsels oder an dem vom Akzeptanten angegebenen Zahlungtag [3]).

Nach dem Wortlaut des Art. 77 W.O. ist anzunehmen, daß nur der ursprüngliche, vom Aussteller bezeichnete Zeitpunkt maßgebend sein kann. Denn durch einen die Zahlungszeit abändernden Zusatz zum Akzept wird eine Änderung des Verfalltages des Wechsels nicht bewirkt, da dieser vom Aussteller bei der Herstellung des Wechsels endgültig und unabänderlich festgelegt worden ist, lediglich der Zahlungstag wird geändert, der Tag also, an dem erst Zahlung gefordert werden kann. Dieser Tag braucht nicht notwendig mit dem Verfalltage zusammenzufallen oder gar mit ihm identisch zu sein (Art. 92 W.O.). Durch das qualifizierte Akzept wird kein neuer Verfalltag geschaffen, dieser bleibt

---

1) Grünhut II. S. 222.

2) Volkmar und Löwy S. 269; Rehbein S. 113; Staub S. 193; Grünhut II. S. 544.

3) Hartmann S. 449; Liebe S. 99; Thöl S. 789.

vielmehr trotz der Modifikation des Akzepts so bestehen, wie ihn der Aussteller bestimmt hat, und ist deshalb ebenso wie für die Erfüllung der Regreßbedingungen, so auch für den Beginn der Verjährungsfrist einzig und allein maßgebend, und zwar einerlei, ob der Bezogene den Zahlungstag im Akzept vorgerückt oder hinausgeschoben hat. Hat aber der Trassat als Zahlungstag einen über die dreijährige Verjährungsfrist hinausliegenden Zeitpunkt angegeben, so muß hierin die völlige Ablehnung der wechselmäßigen Haftung erblickt werden, da ja auch ein erst nach der Verjährung erteiltes Akzept wechselrechtlich völlig wirkungslos ist.

Ein beschränktes Akzept liegt auch vor, wenn der Bezogene dem Akzepte einen dem Verfalltage vorangehenden Tag als Zahlungstag beifügt. Damit gibt der Akzeptant zu erkennen, daß er früher zahlen will, als an dem im Wechsel angegebenen Verfalltag. Der Akzeptant kann auch die Absicht haben, sogleich zahlen zu wollen; dies wird dann anzunehmen sein, wenn der Akzeptant sein Akzept auf einen schon in der Vergangenheit liegenden Tag festsetzt[1]). Der Akzeptant darf für die Zeit vom Zahlungstag des Akzepts bis zum wechselmäßigen Verfalltag einseitig Zwischenzinsen nicht abziehen (§ 272 B.G.B.). Auch hier beginnt die Verjährung gegen den Akzeptanten nicht an dem von ihm selbst gegebenen Verfalltag, sondern erst am Wechselverfalltag, der allein durch den Wechseltext bestimmt und nur ein und derselbe sein kann. Zahlt der

1) Borchardt S. 150; Grünhut II. S. 222.

Akzeptant nicht an dem von ihm gegebenen Verfalltag, so muß der Inhaber die Präsentation am wechselmäßigen Verfalltage wiederholen, um sich durch Protestaufnahme an diesem Tage den Regreßanspruch zu erhalten.

Bestritten ist die Frage, ob bei Begebung eines in der Zahlungszeit [1]) eingeschränkten Akzepts für die späteren Erwerber rücksichtlich der von ihnen zu erfüllenden Regreßbedingungen denjenigen Vormännern gegenüber, die den Wechsel bereits mit dem Akzeptationsvermerk indossiert haben, der ursprüngliche Inhalt des Wechsels oder der des Akzepts maßgebend ist [2]). Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird man den Verfalltag des Wechsels entscheiden lassen müssen. Denn da Akzept und Indossament nicht datiert zu sein braucht, somit aus dem Papier nicht ersichtlich ist, welche Vormänner den Wechsel bereits modifiziert akzeptiert begeben haben oder nicht, so würden die späteren Wechselnehmer meist im Unklaren sein, wie sie sich zu verhalten haben, um den Regreß gegen einen bestimmten Vormann nicht zu verlieren [3]).

Mit Unrecht hat das Obertribunal zu Stuttgart [4]) bei Begebung des bereits akzeptierten Wechsels den

---

1) Oder durch Angabe eines Sonderzahlungsortes.

2) Auch für diejenigen Erwerber des Wechsels, die diesen erst mit dem bereits rücksichtlich des Zahlungsortes modifizierten Akzept erhalten, kann im Verhältnis zu ihren Vormännern nur der ursprüngliche Inhalt des Wechsels maßgebend sein.

3) Grünhut II. S. 254ff.

4) Seufferts Archiv Bd. 13 S. 236, wo es sich allerdings um ein datiertes modifiziertes Akzept handelt.

Protest nach Maßgabe des im beschränkten Akzept angegebenen späteren Fälligkeitstages für rechtzeitig erklärt.

§ 9.

**Beschränkung des Akzepts durch den Zusatz: einen Monat vor Verfall zu kündigen.**

Durch das Akzept „angenommen, aber einen Monat vor Verfall zu kündigen", verpflichtet der Akzeptant den Wechselinhaber, ihm einen Monat (oder eine andere Zeit) vor Verfall zu kündigen. Der Akzeptant will dadurch nicht in die Verlegenheit geraten, am Verfalltage gerade kein Geld zu haben und den Protest mangels Zahlung bei sich vornehmen zu lassen. Durch die Kündigung wird er an seine Wechselschuld erinnert und hat Gelegenheit, sich das Geld noch rechtzeitig zu verschaffen und zugleich seinen Kredit zu wahren.

Wenn diese Einschränkung der Annahme auch nur eine ganz geringe ist, so erschwert sie doch immerhin die Stellung des Wechselinhabers; er braucht deshalb die Annahme nicht gelten zu lassen und hat den Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme [1]).

---

1) Staub S. 22; a. M. Thöl S. 295.

## § 10.

### Beschränkung durch Änderung der Verjährungsfrist.

Es ist zu untersuchen, ob der Akzeptant unter Festhalten am Verfalltage als dem Tage des Verjährungsbeginns die Zeitdauer der Verjährungsfrist durch Akzeptvermerk modifizieren kann. Zwei verschiedene Fälle einer solchen Modifikation sind möglich: a) Erklärt der Akzeptant, die Verjährungsfrist soll kürzer sein als drei Jahre, so ist das zweifellos eine Einschränkung im Sinne von Art. 22 W.O., der Wechselinhaber wird daher, falls er sich durch den Vermerk beeinträchtigt fühlt, Protest mangels Annahme erheben und Regreß auf Sicherstellung erheben. b) Enthält das Akzept einen Verzicht auf die Verjährungseinrede oder die Erklärung, die Verjährungsfrist solle abweichend von der gesetzlichen eine längere sein, so verspricht er mehr als von ihm verlangt wird, es liegt eine erweiterte Annahme, ein übermäßiges Akzept vor. Eine solche Klausel macht das Akzept nicht ungültig, man muß es also als uneingeschränkte Annahme behandeln. Die Klausel selbst ist aber völlig wirkungslos, sie gilt als nicht geschrieben. Zweifelhaft kann es sein, ob die allgemeine Vorschrift des Art. 77 sich auch hierauf erstreckt; doch aus § 225 B.G.B. folgt, daß ein Vermerk, wodurch die Verjährung ausgeschlossen oder erschwert wird, keine Gültigkeit besitzt [1]).

---

1) Bernstein S. 284.

## § 11.

### Beschränkung durch Rektaklausel.

Der Akzeptant kann seinem Akzept den Zusatz beifügen: „akzeptiert, zahlbar nicht an Order“ oder „zahlbar nur an Herrn X.“ Durch Beifügung der Rektaklausel beschränkt der Akzeptant seine Verbindlichkeit dahin, daß er nur dem in der Klausel Genannten, nicht aber den späteren Indossataren, zur Zahlung verpflichtet ist. Eine solche Klausel berührt die Gültigkeit des Akzepts nicht, denn kraft gesetzlicher Vorschrift ist sie auch für den Grundwechsel zulässig (Art. 9 Abs. 2 W.O.), aber die Begebbarkeit des Wechsels wird dadurch sehr beeinträchtigt, wenn nicht gänzlich vernichtet, denn niemand wird den Wechsel mehr annehmen wollen, da der Akzeptant jeden späteren Inhaber vom Empfang der Zahlung ausgeschlossen hat. Da das Akzept beschränkt ist, so tritt der Art. 22 Abs. 2 in Kraft. Der Wechselinhaber kann Protest mangels Annahme erheben und Regreß mangels Annahme auf Sicherstellung von den Regreßpflichtigen verlangen. Der Akzeptant haftet nur dem X, für den er haften will. Auch haftet er nicht für die Kosten, die durch die Indossierung nach seinem Akzept erwachsen[1]). Gerade dies wird er in der Regel bezwecken, wenn er ein Rektaakzept gibt. Er will keine großen Regreßkosten zu zahlen haben, wenn er den Wechsel nicht einlösen kann. Die Regreßkosten wachsen aber mit der Zahl der In-

1) Staub S. 85.

dossatare, die den Wechsel erwerben. Die Indossatare, die trotz eines solchen Akzepts den Wechsel genommen haben, haben keine Klage gegen den Akzeptanten, sondern nur das Regreßrecht gegen die Vormänner. Nur der Prokuraindossatar desjenigen, zu dessen Gunsten das Akzept lautet, ist zur Klage gegen den Akzeptanten legitimiert [1]). Denn er ist nicht Gläubiger eigenen Rechts, sondern lediglich Inkassomandatar seines Indossanten.

Späteren Indossataren haftet der Akzeptant überhaupt nicht. Nicht beizupflichten ist Lehmann [2]), wenn er behauptet, der Akzeptant hafte allen Indossataren der zur Zeit der Annahme vorhandenen Indossamente, auch wenn diese auf Duplikaten stünden, die dem Bezogenen nicht mit vorgelegen hätten. Denn der Akzeptant haftet nur dem, welchem er tatsächlich haften will. Dies ist der damalige Inhaber des Wechsels, nicht aber ein Indossatar, von dessen Vorhandensein er seiner Zeit gar nichts wußte.

## § 12.

### Beschränkung durch die Klausel: an mich selbst zu zahlen.

Wenn der Bezogene seinem Akzepte den Zusatz hinzufügt: „Zahlbar an mich selbst", so bedeutet dies, daß der Trassat trotz seines Akzeptes nicht die Absicht hat, bei Verfall des Wechsels Barzahlung zu leisten, er

1) Dernburg S. 283.
2) Lehmann S. 449.

will vielmehr damit sagen, daß er bei Fälligkeit des Wechsels mit einer ihm gegenüber dem präsentierenden Wechselinhaber zur Zeit der Akzeptation zustehenden Forderung aufrechnen werde. Diese Aufrechnung sichert sich ein solcher Akzeptant nicht nur gegen den Präsentanten, sondern gegen jeden zukünftigen Wechselinhaber zur Verfallzeit [1]). Ein solches Akzept wird niemand annehmen wollen, denn seine Begebbarkeit ist fast ausgeschlossen. Da der Akzeptant nur nach dem Inhalt seines Akzepts haftet, würde ein nachfolgender Wechselerwerber bei Verfall Zahlung nicht verlangen können, er müßte sich vielmehr gefallen lassen, daß der Akzeptant mit der ihm gegen den früheren Wechselinhaber zustehenden Gegenforderung aufrechnete. Ein solches Akzept steht der gänzlichen Annahmeverweigerung gleich und berechtigt demnach den Präsentanten zur Protesterhebung und zum Regreß auf Sicherstellung. Will der Präsentant die Kompensation sich gefallen lassen, so muß er den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung präsentieren. Bei verweigerter Zahlung kann er Protest mangels Zahlung wegen des Saldos erheben. Wenn ein Rektawechsel mit dem Akzeptationsvermerk: „zahlbar an mich selbst“ versehen wird, so muß sich der Wechselinhaber mit einem solchen Akzept zufrieden geben, da ja seine Rechte nicht beeinträchtigt werden. Er kann daher nicht Protest mangels Annahme erheben, muß aber zur Verfallzeit den Wechsel dem Akzektanten zur Zahlung präsentieren [2]).

1) Koch S. 172; Volkmar und Löwy S. 117.
2) Grünhut II. S. 221.

§ 13.

**Beschränkung durch Bedingungen.**

Ein bedingtes Akzept liegt dann vor, wenn der Akzeptant seine Verpflichtung vom Eintritt oder Nichteintritt besonderer Umstände, von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig macht.

Es ist unzulässig, wenn die Akzeptobligation hinsichtlich der Zahlungszeit unbestimmt ist. Eine solche Unbestimmtheit wird aber durch die Hinzufügung einer Bedingung geschaffen. Auch verträgt es sich nicht mit dem Wesen der Skripturobligation und dem Verkehrsinteresse, wenn die Fälligkeit der Akzeptobligation für die Wechselbeteiligten nicht schon aus dem Wechsel allein ersichtlich ist, sondern noch von einer außerhalb des Wechsels liegenden Tatsache abhängig ist. Somit ist das bedingte Akzept unzulässig und begründet keine wechselrechtliche Wirkung [1]).

Gegen diesen Standpunkt könnte eingewendet werden, daß in den Motiven zum preußischen Entwurf als auch in den Protokollen der Leipziger Konferenz mehrfach von der Zulässigkeit des bedingten Akzepts gesprochen worden sei. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Die Konferenz gebraucht das Wort „Bedingung“ nicht im technischen Sinne, sondern gleichbedeutend mit „beschränkt“. So wendet sie das Wort

---

1) Beyer S. 36; Bluntschli S. 59; Dernburg S. 278; Wächter S. 306; Rehbein S. 59; Staub S. 85; a. M. Bernstein S. 131; Hartmann S. 332; Hoffmann S. 308; Lehmann S. 449; Renaud S. 128; Thöl S. 295.

Bedingung oft an, um damit alle Einschränkungen des Art. 22 Abs. 2 W.O. zu bezeichnen [1]). Jedenfalls können die Motive und Protokolle auf keinen Fall als Argument für Zulassung von wirklichen Bedingungen beim Akzept herangezogen werden.

## § 14.

### Beschränkung durch das Versprechen, in Raten zahlen zu wollen.

Ratenakzept ist ein Akzept, bei dem sich der Bezogene verpflichtet, die Wechselsumme nicht auf einmal am Verfalltage, sondern in Raten an verschiedenen aufeinanderfolgenden Tagen zu zahlen.

Nach Art. 4 Ziff. 4 W.O. sind Ratenwechsel unzulässig, denn die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein. Daraus folgt, daß ein Akzept, in dem der Bezogene verspricht, die Wechselsumme nicht auf einmal am Verfalltage, sondern in Raten an den im Akzept angegebenen Zeitpunkten zu zahlen, ungültig ist und der Akzeptant nicht haftet [2]). Es wird so behandelt, als wenn der Bezogene die Annahme gänzlich verweigert hätte [3]).

---

1) Protokolle S. 48, 50.
2) Beyer S. 36; Grünhut II. S. 221; Rehbein S. 59.
3) Grünhut II. S. 221.